

Unser Zeichen  
0108920/2022

Datum  
Linz, 17.05.2022

bearbeitet von  
Melike Gercek

Zimmer / Telefon  
4001 / +43 (732) 7070-2464

elektronisch erreichbar  
veranstaltungen.bbv@mag.linz.at

**Zusätzliche VO § 43 StVO für Bubble Days 2022**

## Verordnung

**I. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens wird vom zuständigen Mitglied des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz im eigenen Wirkungsbereich verordnet:**

- Auf der Industriezeile zwischen der Kreuzung mit der Derfflingerstraße bis zur Kreuzung mit der Schiffbaustraße ist das **Überschreiten einer erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h verboten**; das Ende der Geschwindigkeitsüberschreitung ist deutlich sichtbar in beiden Fahrrichtungen anzuzeigen (§ 52 lit a Z 10 a und § 52 lit. a Z.10b/Z.11 StVO 960)  
**am 03.06.2022, 12.00 Uhr bis 04.06.2022, 04.00 Uhr**  
**am 04.06.2022, 10.00 Uhr bis 05.06.2022, 04.00 Uhr**

**II. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens wird vom Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz im übertragenen Wirkungsbereich verordnet:**

- Auf der Industriezeile zwischen der Kreuzung mit der Derfflingerstraße bis zur Kreuzung mit der Schiffbaustraße ist in beiden Fahrrichtungen das **Überholen verboten; der Anfang und das Ende des Überholverbotes sind deutlich sichtbar anzuzeigen** (§ 52 lit. a Z.4 und § 52 lit. a Z. 4b/Z. 11 StVO 1960)

**am 03.06.2022, 12.00 Uhr bis 04.06.2022, 04.00 Uhr**

**am 04.06.2022, 10.00 Uhr bis 05.06.2022, 04.00 Uhr**

Die Verkehrsregelung (Verkehrsverbote, -beschränkungen) gilt **vorübergehend** für die Dauer der Veranstaltung

**Rechtsgrundlage** in der jeweils letztgültigen Fassung:

§ 43 StVO 1960, BGBl.Nr. 159/1960

**Ergeht an:**

1. LI.KI.DO Kulturverein , Industriezeile 33c, 4020 Linz, mit dem Ersuchen, sich mit dem Magistrat Linz, Stadtgrün und Straßenbetreuung, Abt. Logistik und Technik (Hrn. Gottfried Mühlbacher, e-mail: gottfried.muehlbacher@mag.linz.at oder Tel.: 0732/7070-1781) in Verbindung zu setzen.
2. das Stadtpolizeikommando Linz/VR, via e-mail mit dem Ersuchen um allfällige Überprüfung der aufgestellten Verkehrszeichen.
3. den Magistrat Linz, Stadtgrün und Straßenbetreuung, Abt. Logistik und Technik via e-mail, "mit dem Ersuchen, die Verkehrszeichen entsprechend der Verordnung aufzustellen"
4. Amt der öö. Landesregierung, Verkehrsabteilung, nach § 73 Abs.1 StL 1992 zur Verordnungsprüfung zu Punkt I. (Hinweis: Auf der Grundlage des durchgeführten Ermittlungsverfahrens bestätigen wir die Erforderlichkeit der Verkehrsmaßnahmen iSd § 43 StVO. Die Anhörungsrechte iSd § 94f StVO wurden gewahrt. Die Interessen an der (den) Verkehrsmaßnahme(n) und andere bestehende Interessen, wie das Interesse an der ungehinderten Benützung der Straße, wurden sorgfältig abgewogen).

zu I. Für das zuständige Mitglied des Stadtsenates:

zu II. Für den Bürgermeister:

Der Direktor:

i.V.

Melike Gercek

elektronisch beurkundet

### Hinweise:

Die zitierten Rechtsgrundlagen sind auch im Internet unter [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at) abrufbar.

Die Kosten für die Aufstellung der Verkehrszeichen sind vom Antragsteller zu tragen; die Höhe der Kosten wird vom **Magistrat Linz, Stadtgrün und Straßenbetreuung, Abt. Logistik und Technik**, bekannt gegeben.

Alle Straßenverkehrszeichen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, umzudrehen oder abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexionen zulassen.



AMTSSIGNATUR  
Landeshauptstadt Linz

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <http://www.linz.at/amtssignatur>